

S T U D I E N O R D N U N G

**für die berufsbegleitende Ausbildung zum / zur
KINDER- UND JUGENDLICHEN-PSYCHOTHERAPEUTEN/-IN
in psychoanalytisch begründeten Verfahren**

(analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)

Die psychoanalytisch begründete Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie stellt eine Methode zur Besserung oder Heilung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen dar.

Grundlage der Ausbildung im Vertiefungsgebiet sind die Psychoanalyse, die Tiefenpsychologie und die Ergebnisse ihrer Fortentwicklung. Durch die staatliche Prüfung wird die Qualifikation zur selbständigen Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen, sowie der dazugehörenden begleitenden Arbeit mit Eltern erworben.

Die Ausbildung entspricht den gesetzlichen Verordnungen zur Ausbildung von Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (KJP PsychTH-Apr.V) sowie den Grundanforderungen der Ständigen Konferenz der Ausbildungsstätten für Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (Stäko). Psychotherapievereinbarungen und Psychotherapierichtlinien finden hinsichtlich der Fachkunde volle Berücksichtigung. Die Ausbildung dient dem Erwerb von eingehenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytisch und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) bei Kindern und Jugendlichen und in der dazugehörenden Psychotherapie der Bezugspersonen. Die Ausbildung bietet die Voraussetzungen zur Erlangung der Approbation und des Fachkundenachweises in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie).

1. Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/-in umfaßt:

- Die Selbsterfahrung der eigenen Person (Lehranalyse) bei einem/einer vom Institut anerkannten Lehranalytiker/-in

- das theoretische Studium in Vorlesungen, Seminaren und Übungen
- die praktische Tätigkeit in kinderpsychiatrischen und kinderpsychotherapeutischen Einrichtungen
- die praktische Ausbildung, bestehend aus psychoanalytischen und tiefenpsychologischen Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen einschließlich der dazugehörigen begleitenden Arbeit mit den Beziehungspersonen unter Supervision von Kontrollanalytikern des Instituts.

2. Verantwortung

Die verantwortliche Leitung der Ausbildung liegt bei dem/der Ausbildungsleiter/-in.

Entscheidungen über die Zulassung, die Ausbildungs- und die Prüfungsangelegenheiten trifft der Ausbildungsausschuß. Hinsichtlich formaler Fragen setzt er sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung.

3. Zusammenarbeit

Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist die praktische Tätigkeit in Zusammenarbeit mit kinderpsychiatrischen Einrichtungen durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

- Als wissenschaftliche Vorbildung muß ein abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium in Psychologie (Diplom), wobei dieses Studium das Fach klinische Psychologie beinhalten muß oder in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik nachgewiesen werden. Lehrer können zugelassen werden, sofern sie Studiennachweise über Pädagogik belegen können.
- Der Bewerber sollte nach Abschluß seines Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiums mindestens drei Jahre in seinem Beruf praktisch mit Kindern und Jugendlichen tätig gewesen sein.
- In der Regel sollte der Ausbildungsteilnehmer zu Beginn der Ausbildung mindestens 25, höchstens aber 40 Jahre alt sein.
- Die Zulassung zur Ausbildung setzt die persönliche Eignung des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet der Ausbildungsausschuß in der Regel nach zwei Interviews.
- Bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen ist die persönliche Eignung, über welche der Ausbildungsausschuß entscheidet, maßgebend.

5. Zulassungsantrag

5.1. Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Zulassungsanträge sind rechtzeitig an den Ausbildungsausschuß zu stellen.

5.2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das ausgefüllte Aufnahmeformular des Instituts;
- b) ein Lebenslauf mit Erläuterung der Motivation für die Ausbildung;
- c) zwei Lichtbilder neueren Datums;
- d) Kopien der Schulabschlußzeugnisse;
- e) das beglaubigte Studienzeugnis über den Abschluß der entsprechenden Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung;
- f) Belege über die Berufstätigkeit;
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate);
- h) ein Gesundheitszeugnis;

6. Entscheidung über die Zulassung

Die Zulassung zur Ausbildung zum/zur analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/-in ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich.

Der Ausbildungsausschuß überprüft zunächst, ob die formalen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Ist dies der Fall, wird der Bewerber zu zwei Interviews bei zwei Mitgliedern des Ausbildungsausschusses gebeten. Die Kosten dafür trägt der Bewerber. Das Ergebnis dieser Interviews wird dem Ausbildungsausschuß vorgetragen. Der Ausbildungsausschuß beschließt die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers. Bei Zulassung wird die zuständige Behörde zur Überprüfung der formalen Voraussetzungen hinzugezogen.

Über die Entscheidung des Ausbildungsausschusses erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid des Instituts ohne Begründung.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Kandidat sie durch eine falsche Angabe erreicht hat oder wenn sich nachträglich zeigt, daß er zur Ausbildung nicht geeignet ist.

Der/die zugelassene Ausbildungsteilnehmer/-in schließt einen Ausbildungsvertrag mit dem Institut.

7. Unterbrechung der Ausbildung

Die Unterbrechung der Ausbildung ist nur auf Antrag möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Ausbildungsausschusses und der zuständigen Behörde. Die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KJPsych Th-AprV) hinsichtlich der Unterbrechung der Ausbildung sind dafür anzuwenden.

Wird die Ausbildung um mehr als ein Jahr unterbrochen, gilt die gesamte Ausbildung als beendet. Bei Wiederaufnahme ist ein erneuter regulärer Zulassungsantrag an den Ausbildungsausschuß zu stellen.

8. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Teile der Ausbildung, welche bei anderen von der VAKJP anerkannten und zur Stäko gehörenden Ausbildungsinstituten absolviert wurden, können anerkannt werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen nach Punkt 5 und 6 bleiben gültig. Über den Umfang der Anerkennung bisheriger Ausbildungsteile entscheidet der Ausbildungsausschuß.

9. Kosten der Ausbildung und Versicherung

Die Kosten der Ausbildung trägt der/die Ausbildungsteilnehmer/-in.

Der/die Ausbildungsteilnehmer/-in ist verpflichtet, vor Beginn der praktischen Ausbildung eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

10. Dauer und Ablauf der Ausbildung

Die Ausbildung dauert mindestens 5 Jahre; in der Regel dauert sie jedoch sechs Jahre. Sie ist berufsbegleitend konzipiert. Eine Dauer der praktischen Ausbildung nach erfolgter Zwischenprüfung von mehr als fünf Jahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung des Ausbildungsausschusses. Die Ausbildung umfaßt die Selbsterfahrung (Lehranalyse), die theoretische Ausbildung, die praktische Tätigkeit und die praktisch-therapeutische Ausbildung, wie in den folgenden Abschnitten ausgeführt.

11. Selbsterfahrung (Lehranalyse)

Die Selbsterfahrung (Lehranalyse) wird von einem/einer vom Institut anerkannten Selbsterfahrungsleiter/-in (Lehranalytiker/-in der DGPT) durchgeführt. Sie ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung und begleitet als kontinuierlichen Prozeß die gesamte Ausbildung. Sie soll in der Regel 3 Wochenstunden betragen. Zwischen dem/der Lehranalytiker/-in und dem Analysanden dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen oder ein sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Die Lehranalyse dient dem Vertrautwerden mit dem eigenen Erleben und dem eigenen Unbewußten, der Auseinandersetzung mit inneren Konflikten sowie mit Blockaden durch starke Bindungen an frühere Erfahrungen. Sie soll zugleich mit dem wachsenden Selbstverständnis die Fähigkeit zum Erfassen seelischer Zusammenhänge und das Verständnis seelischer Motivationen und Reaktionen bei anderen fördern. Sie stellt damit einen wesentlichen Teil der Ausbildung dar. Die Wahl des Selbsterfahrungsleiters (Lehranalytikers) steht

dem/der Ausbildungsteilnehmer/-in frei soweit der/die Lehranalytiker/-in vom Institut anerkannt ist.

Bis zur Literaturprüfung muß die Lehranalyse ausreichend weit fortgeschritten sein, was durch eine Bescheinigung des Lehranalytikers nachgewiesen wird (mindestens 90 Lehranalysestunden bis zur Zwischenprüfung). Bis zum Abschluß sind mindestens 350 Stunden Selbsterfahrung zu absolvieren.

12. Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung sind im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und im Eigenstudium die nachgenannten Fachgebiete zu erarbeiten. Theoretische Grundlage im vertieften Verfahren sowohl der psychoanalytischen als auch der tiefenpsychologisch fundierten Ausbildung ist die Psychoanalyse. Die tiefenpsychologisch fundierte Behandlung hat den neurotischen Konflikt zum Gegenstand. Die analytische Psychotherapie behandelt darüber hinaus die Struktur der Persönlichkeit. Die theoretische Ausbildung umfaßt sämtliche Inhalte, wie sie in der Anlage 1 zu § 3, Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ausgeführt sind. Es werden Grundkenntnisse sowie Inhalte im Vertiefungsverfahren der psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) vermittelt.

A. Grundkenntnisse

Entwicklungspsychologische und -psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie

Grundlagen der psychoanalytischen Sozialpsychologie

Allgemeine psychologische und psychoanalytische Krankheitstheorien (Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata, Theorie unbewußter psychischer Konflikte des Trieblebens, der Objektbeziehungen, der Selbstbesetzung; Theorien über Folgen defizitärer psychischer Entwicklung)

Spezielle Krankheitstheorie I: Hysterie, Phobie, Zwangsneurose, Sexualstörungen, funktionelle Störungen

Spezielle Krankheitstheorie II: Narzißtische und Borderline-Störungen, Perversion, Sucht, Delinquenz

Spezielle Krankheitstheorien III: Psychosomatische Krankheitstheorien

Einführung in die Kinder- und Jugendlichen-Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung einschl. der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen

Methoden und neuste Erkenntnisse der Psychotherapieforschung

Psychodiagnostik einschließlich Testverfahren; diagnostische Abgrenzung von körperlich begründbaren Störungen bei Kindern und Jugendlichen

Entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Psychotherapie von Jugendlichen

Psychopathologie und Methodik der Psychotherapie bei verschiedenen Altersgruppen

Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppe.

Indikation und Methode psychoanalytisch begründeter Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation

Medizinische und psychopharmakologische Grundkenntnisse für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/-innen

Methoden und differentielle Indikationsstellung anderer wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, insbesondere der Verhaltenstherapie

Aktuelle Methoden der Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen

Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Kooperation von Ärzten, psychologischen Psychotherapeuten/-innen im Rahmen der kassenärztlichen sowie vertragsärztlichen Versorgung, einschließlich Antragstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung

Geschichte der Psychotherapie

B. Vertiefte Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Psychotherapieverfahren

Erstuntersuchung, Anamnese, Indikation, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen

Rahmenbedingungen psychoanalytisch begründeter Psychotherapie: Setting, Einleitung und Beendigung der Behandlung, insbesondere im Hinblick auf bestehende Abhängigkeit von Beziehungspersonen

Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik : Therapeut-Patient-Beziehung, Therapiemotivation, Übertragung und Gegenübertragung, Widerstand, Deutung, Szenisches Verstehen bei Kindern, Jugendlichen und deren Beziehungsperson, die therapeutische Haltung

Behandlungstechnik in der analytischen Langzeittherapie von Kinder und Jugendlichen

Theorie der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechnik in Bezug auf unterschiedliche Therapieverfahren

Spezifische Elemente der psychoanalytischen Psychotherapie; hoch- und niederfrequente LZT, Umgang mit der Regression, Umgang mit dem Widerstand, Behandlungsverläufe von Kinder- und Jugendlichentherapie
Kasuistisch-technisches Seminar

Spezifische Verfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie; Behandlungsziel, Umgang mit der Übertragung/Gegenübertragung, Zeitbegrenzung als therapeutisches Instrument

Spezifische Verfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, KZT, Fokaltherapie, dynamische Psychotherapie, interaktionelle Psychotherapie

Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Borderline-Störungen, narzißtischen Störungen

Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen

Elternarbeit: Gesprächsführung mit den Beziehungspersonen des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf deren psychische Beteiligung an der Erkrankung und im Hinblick auf deren Bedeutung für die Herstellung und Wiederherstellung des Rahmens der Psychotherapie des Patienten

Einführung in die Säuglingsbeobachtung und in den Umgang mit Störungen der frühen Vater-Mutter-Kind-Beziehung.

Im Studienbuch, welches dem/der Auszubildenden ausgehändigt wird, ist die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung durch Testate der jeweiligen Dozenten nachzuweisen; sie soll mindestens 850 Stunden umfassen.

13. Praktische Tätigkeit

Zweck der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

Umfang der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind zu erbringen:

1. mindestens 1200 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Ausbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist, und
2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines/einer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/-in.

Soweit die praktische Tätigkeit an einer klinischen Einrichtung nach Nr. 1 nicht sichergestellt ist, kann sie für die Dauer von höchstens 600 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden. Die praktische Tätigkeit nach Nr. 2 kann auch in der Praxis eines/einer psychologischen Psychotherapeuten/-in abgeleistet werden, wenn dieser/diese überwiegend Kinder und Jugendliche behandelt.

13.1 Praktische Tätigkeit in einer kinder- und jugendpsychiatrischer Einrichtung

Während der praktischen Tätigkeit in der kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen oder ambulanten Einrichtung ist der/die Ausbildungsteilnehmer/-in jeweils

über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen zu beteiligen. Der/die Ausbildungsteilnehmer/-in hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

13.2 Praktische Tätigkeit in kinder- und jugendpsychotherapeutischer / psychosomatischer Einrichtung

Während der praktischen Tätigkeit in der ambulanten psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung wird das Anamnesen-Praktikum in der Poliklinik des Instituts für Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie Heidelberg abgeleistet, bei Bedarf auch in der Praxis von analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/-innen oder in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- u. Jugendlichen-Psychotherapie, mit denen Kooperationsverträge bestehen. Es umfaßt:

- 30 schriftliche Anamnesen über die Erstuntersuchung eines Kindes oder Jugendlichen mit den dazugehörigen Beziehungspersonen
- Einzelsupervisionen von 5 Anamnesen
- Kontinuierliche Teilnahme am Anamnesen-Seminar.

14. Praktische Ausbildung

14.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung

Die Zulassung zur praktischen Ausbildung erfolgt nach erfolgreich abgelegter Literaturprüfung und der praktischen Tätigkeit in der Ambulanz (gem. Punkt 13) mit dem Nachweis ausreichender anamnestischer Erfahrung. Die praktische Ausbildung ist frühestens nach der Hälfte der Mindestausbildungszeit (also nach 2,5 Jahren) zu beginnen.

Vor dem Beginn der Behandlungen ist ein Antrag auf Behandlungen unter Supervision an den Ausbildungsausschuß zu stellen. Die Zulassung zu Behandlungen unter Supervision wird vom Ausbildungsausschuß schriftlich nach Beurteilung des jeweiligen Leistungsstandes erteilt.

14.2 Inhalt der praktischen Ausbildung

Hauptbestandteil der praktischen Ausbildung ist die analytische Krankenbehandlung unter regelmäßiger Supervision. Insgesamt müssen bis zum Abschluß der Ausbildung mindestens 10 Behandlungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 1000 Behandlungsstunden, davon 400 Behandlungsstunden in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nachgewiesen werden.

Bei der Auswahl der Behandlungsfälle sind die verschiedenen Stufen des Kindes und Jugendalters zu berücksichtigen. Wenigstens eine der durchgeführten analytischen Psychotherapien muß einen kontinuierlichen analytischen Prozeß von mindestens 120 Stunden, zwei weitere Behandlungen müssen einen Prozeß von mindestens jeweils 90 Stunden umfassen. Darüber hinaus muß eine analytische Jugendlichenpsychotherapie als analytische Langzeittherapie durchgeführt werden. Von den tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien sollten Kurzzeit-

therapien und spezifisch tiefenpsychologisch ausgerichtete Langzeittherapien nachgewiesen werden, davon mindestens eine Krisenintervention bei Jugendlichen. Mindestens 150 Stunden begleitende Arbeit mit den Beziehungspersonen muß nachgewiesen werden.

14.3 Supervision der praktischen Ausbildung

Die von den Ausbildungskandidaten/-innen durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von mindestens drei verschiedenen Supervisoren/-innen, in der Regel nach jeder 4. Behandlungsstunde, supervidiert worden sein. Bis zum Abschluß der Ausbildung müssen mindestens 200 Supervisionsstunden nachgewiesen werden.

Zwei Drittel der Kontrollstunden müssen in Einzelsitzungen, ein Drittel kann in Gruppensupervision (maximal 4 Ausbildungsteilnehmer/-innen) stattfinden.

Die Supervisionen sind bis zur Abschlußprüfung regelmäßig bei vom Institut anerkannten Supervisoren/-innen durchzuführen.

14.4 Die praktische Ausbildung wird begleitet von einem kontinuierlichen kasuistisch-technischem Seminar. Vertiefende wissenschaftliche Literatur wird in Seminaren und Vorlesungen angeboten. Mindestens 6 schriftliche Falldarstellungen über die eigenen Patientenbehandlungen werden erstellt und von der Fallkonferenz (Supervisorenngremium) beurteilt. Die Beurteilungen werden dem Ausbildungsausschuß mitgeteilt.

Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen.

15. Verlauf der Ausbildung

Die Ausbildungsteilnehmer/-innen werden während der gesamten Ausbildung durch den Ausbildungsausschuß betreut. Bis zu 3 gewählte Vertreter aller Ausbildungsteilnehmer/-innen gehören dem Ausbildungsausschuß an, sie haben in Ausbildungsfragen zusammen 2 Stimmen. Auf Antrag eines/einer Ausbildungsteilnehmers/-in ist bei der Erörterung seiner/ihrer persönlichen Angelegenheit kein/e Ausbildungsvertreter/-in anwesend.

Die Ausbildung gliedert sich in 2 Abschnitte:

Der 1. Ausbildungsabschnitt dient der theoretischen Ausbildung mit Vermittlung von Grundkenntnissen und führt hin zur vertieften Ausbildung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren. Die praktische Tätigkeit im Bereich stationärer und ambulanter Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie (1200 Stunden) wird bevorzugt im ersten Ausbildungsabschnitt absolviert, kann aber auch noch im 2. Ausbildungsabschnitt absolviert werden. Frühestens nach 3 Semestern kann die Zwischenprüfung abgelegt werden. Hierzu müssen wenigstens 90 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse) nachgewiesen sein.

Der 2. Ausbildungsabschnitt beinhaltet zunächst das Anamnesen/Erstinterview-Praktikum, das Teil der praktischen Tätigkeit ist und in der Institutsambulanz absolviert wird. Es werden 30 Erstinterviews/Anamnesen bei Kindern und Jugendlichen und ihren Beziehungspersonen erhoben. Sie dienen der praktischen Übung diagnostischer und prognostischer Beurteilung von psychischen und psychogenen Erkrankungen. Die Anerkennung der ersten 15 Anamnesen berechtigt auf Antrag, die praktische Ausbildung zu beginnen, also Behandlungen unter Supervision durchzuführen. Ein fortlaufendes kasuistisch-technisches Seminar und vertiefende Theorievermittlung begleiten die praktische Ausbildung.

16. Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Der/die Ausbildungsteilnehmer/-in stellt im Benehmen mit dem Ausbildungsausschuß den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der zuständigen Behörde. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 7 bis einschließlich § 18 KJPsychTh-AprV) regelt das Prüfungsverfahren. Für die Erteilung der Approbation ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

17. Interne Prüfungen

17.1 Literaturprüfung

Sie findet in der Regel nach dem 3. Semester statt. Sie dient der Überprüfung der bisher erworbenen Grundlagen- und Theoriekenntnisse. Die erfolgreiche Absolvierung berechtigt den/die Ausbildungsteilnehmer/-in, Anamnesen zu erstellen. Voraussetzung ist der Nachweis von 90 Stunden Lehranalyse und die Absolvierung der im Curriculum vorgesehen Lehrveranstaltungen. Die Prüfung kann in Gruppen bis zu 4 Personen stattfinden. Sie erfolgt durch mindestens 2 vom Ausbildungsausschuß benannte Prüfer. Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt. Sie kann einmal wiederholt werden.

17.2 Falldarstellungen

Während der praktischen Ausbildung sind 6 schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Mindestens zwei Fälle müssen als Prüfungsfälle für die staatliche Prüfung angenommen werden. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, die Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Die Fallkonferenz beurteilt die Falldarstellungen mit qualifiziert oder nicht qualifiziert. Einer dieser zwei Prüfungsfälle wird in einem institutsöffentlichen Kolloquium vorgestellt, an dem mindestens drei Mitglieder des Ausbildungsausschusses anwesend sein müssen.

18. Entlassung

Der/die Auszubildende ist aus der Ausbildung zum/zur Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/-in zu entlassen, wenn

1. der Ausbildungsausschuß bei auftauchenden, ernsthaften Bedenken die Eignung des/der Ausbildungsteilnehmers/-in zur Ausbildung nicht mehr für gegeben hält;
2. die Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach 2-maliger Wiederholung nicht bestanden ist.

19. Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Studienordnung ist ab Oktober 2000 in Kraft und löst alle bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Studienordnungen ab.

Heidelberg, im März 2003